

Aktenzeichen: 7 AZN 41/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 7. März 1984
- 7 AZN 41/84 -

I. Arbeitsgericht
Hameln

Urteil vom 1. März 1983
- 1 Ca 53/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 27. Oktober 1983
- 11 Sa 78/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 41/84

11 Sa 78/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. März
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober
1983 - 11 Sa 78/83 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

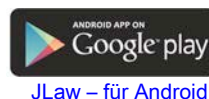
II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts BAG 9, 133 und 134 zitiert, nach denen ein Auflösungsantrag zu einem Teil mit denselben Tatsachen begründet werden kann, die auch zur Rechtfertigung der Kündigung vorgetragen worden sind. Es könne nicht für grundsätzlich unzulässig erklärt werden, daß Umstände, die nicht ausreichen, eine Kündigung im Sinne von § 1 KSchG zu rechtfertigen, herangezogen würden, um einen Auflösungsantrag zu begründen. Es sei durchaus möglich, daß ein Sachverhalt, der die Kündigung nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ansicht des Arbeitgebers begründen sollte und der vom Gericht nicht für ausreichend befunden worden ist, geeignet sein könne, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Die Beschwerde meint, von diesen Rechtssätzen weiche die Begründung des Landesarbeitsgerichts auf S. 13 des anzufechtenden Urteils ab: "Zur Begründung dieses Antrages ist es jedoch erforderlich, daß der Arbeitgeber konkrete Tatsachen vorträgt, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen. Solche konkreten Gründe hat die Beklagte hier nicht vorgetragen. Schon aus diesem Grunde war der Auflösungsantrag zurückzuweisen." Entgegen der Ansicht der Beschwerde divergieren diese Ausführungen mit den Rechtssätzen aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht, denn das Landesarbeitsgericht hat mit diesen Ausführungen nicht etwa die Rechtsansicht vertreten, Behauptungen, die nicht geeignet gewesen seien, eine Kündigung zu rechtfertigen, könnten niemals herangezogen werden, einen Auflösungsantrag zu begründen. Das Landesarbeitsgericht hat mit seinen von der Beschwerde zitierten Ausführungen lediglich zum Ausdruck gebracht, die Beklagte habe keine Tatsachen vorgetragen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit in der Zukunft nicht mehr erwarten ließen. Selbst wenn diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft wäre oder wenn das Landesarbeitsgericht - wie die Beschwerde meint - nicht den gesamten Prozeßstoff verwertet hätte, so handelt es sich doch allenfalls um eine fehlerhafte Rechtsanwendung, die vom Senat erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

2. Auch hinsichtlich der von der Beschwerde hilfsweise gerügten Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs hat die Beschwerde eine Divergenz nicht aufgezeigt. Es fehlen insoweit Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil. Allein ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör ermöglicht die



Zulassung der Revision durch den Senat nicht. Art. 103 Abs.1 GG verlangt nicht, daß ein Rechtsmittel an ein höheres Gericht höherer Instanz gegeben sein müßte (vgl. BVerfGE 1, 433, 437; 28, 88, 95; AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Ist der Beschwerdeführer der Meinung, das Landesarbeitsgericht habe ihm nicht das rechtliche Gehör ausreichend gewährt, so hätte er innerhalb der Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG eine Verfassungsbeschwerde gegen die Berufungsentscheidung erheben können. Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde ist der mögliche Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nicht zu berücksichtigen.

III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)